
**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und
Veterinärwesen zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaß-
nahmen im Kreisgebiet zu präventiven Zwecken**

Vom 02. Februar 2017, Az.: 215/508.621.0; 9122.21

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 03. Dezember 2015 (BGBl. I, Nr. 49, S. 2178), der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016, des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) und § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112) erlässt das Landratsamt Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Konstanz halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
4. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in dem unter Ziffer 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Konstanz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Otto-Blesch-Str. 51, 78315 Radolfzell anzuzeigen.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 15. März 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Für Bestände, in denen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, wurde die Geflügelpest-Verordnung durch die *Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen* vom 18. November 2016 ergänzt. Diese Vorschriften (z.B. Biosicherheitsmaßnahmen etc.) sind vollumfänglich zu beachten.
3. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude und auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz eingesehen werden:
 - Im Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Aushang in der Bodenseehalle,
 - im Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Otto-Blesch-Str. 51, 78315 Radolfzell, Aushang im Eingangsbereich sowie
 - im Internet unter www.LRAKN.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.
4. Verstöße gegen die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes dar.

Radolfzell, den 02. Februar 2017

Landrat
Frank Hämmerle